

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in der Sitzung vom 13.12.2011 folgende

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS)

beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II Anschluss und Benutzung

- § 3 Grundstücksanschluss
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 6 Grundstückskläreinrichtungen
- § 7 Genehmigungspflicht
- § 8 Pflichten des Abwassereinleiters
- § 9 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 10 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser
- § 11 Überwachen der Einleitungen
- § 12 Vorbehandlungs-/Abscheideanlagen

III Kostendeckung

A Beiträge

- § 13 Abwasserbeitrag
- § 14 Grundstücksfläche
- § 15 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten
- § 16 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
- § 17 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich
- § 18 Nutzungsfaktor in Sonderfällen
- § 19 Gegenstand der Beitragspflicht

- § 20 Entstehen der Beitragspflicht
- § 21 Beitragspflichtige, öffentliche Last
- § 22 Fälligkeit
- § 23 Vorausleistungen
- § 24 Ablösung des Abwasserbeitrags

B Kostenerstattung

- § 25 Grundstücksanschlusskosten

C Gebühren

- § 26 Gebührenarten
- § 27 Gebührenmaßstäbe und -sätze
- § 28 Gebührenberechnung bei Zisternennutzung
- § 29 Selbsterklärungspflicht
- § 30 Gebühreuzuschläge
- § 31 Ermittlung des für die Schmutzwassergebühr maßgeblichen Frischwasserverbrauchs
- § 32 Gebühren für die Überwachung der Einleitung nicht häuslichen Abwassers
- § 33 Verwaltungsgebühr
- § 34 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 35 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 36 Gebührenpflichtige

IV Schlussbestimmungen

- § 37 Zutrittsrecht
- § 38 Haftung
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen ab-

	fließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
Abwasseranlage (öffentliche)	Alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser bis zum Einmünden in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage, d. h. alle Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelleitungen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Abwasserbehandlungsanlage	Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.
Abwassereinleiter	Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.
Abwassersammelleitungen	Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Abwasserbehandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz) inkl. Regenwasserrückhaltebecken.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Abwassersammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Brauchwasser	Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.
Grundstück	Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
Grundstücksentwässerungsanlage	Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen. Hierzu gehören auch Zisternen sowie Reinigungs- und Kontrollschächte.
Grundstückskläreinrichtungen	Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
Zisternen	Speicher, in denen Niederschlagswasser als Dachablaufwasser gesammelt wird und dieses als Brauchwasser ohne Trinkwasserqualität in einem gesonderten Brauchwas-

serleitungsnetz (einschließlich notwendiger Anlagenteile) zur Verfügung gestellt oder zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Zuleitungskanäle

Die Anschlussleitungen und die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen.

II. Anschluss und Benutzung**§ 3 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Abwasseranlage anzuschließen. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss. Nur unter besonderen Umständen kann die Stadt ausnahmsweise anordnen oder gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen Anschluss entwässert werden, wenn die nicht im öffentlichen Gelände liegenden gemeinsamen Grundstücksanschlussleitungen durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind. In diesen Fällen gilt jeder der beteiligten Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (3) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten, stillgelegt oder beseitigt. Für die Kostenerstattung gilt § 25 dieser Satzung. Die Anschlussleitung steht bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks im Eigentum der Stadt.
- (4) Die Stadt bestimmt Art und Lage des Anschlusses, Führung und lichte Weite der Grundstücksanschlussleitung sowie Art und Lage der Reinigungs- bzw. Kontrollschächte nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (5) Jeder Anschlussnehmer hat auf seine Kosten auf seinem Grundstück mindestens einen Reinigungs- und Kontrollschacht herzustellen und zu unterhalten.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Niederschlagswasser kann vor der Überlassung auch als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe genutzt werden.

- (4) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
- (5) Im Übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 37 Abs. 4 HWG verwertet werden.
- (6) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Niederschlagswasser darf bei oberirdischer Ableitung nicht frei über öffentliche Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke abgeleitet werden.
- (3) Bäume dürfen grundsätzlich nur mit Mindestabständen von 2,50 m zu den Anschlussleitungen und der öffentlichen Abwasseranlage gepflanzt werden. Bei großkronigen Bäumen sind die Abstände entsprechend dem Kronendurchmesser anzupassen.
- (4) Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Stadt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Stadt dadurch, dass sie möglichst zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen und Anschlussleitungen eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle bis zu einer Tiefe von 50 m im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt. Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Stadt innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.
- (5) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen mindestens nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist, weil keine Abwassersammelleitung vorhanden ist oder eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise erteilt ist, oder ein Anschlussrecht des Eigentümers aufgrund einer Entscheidung der Wasserbehörde nach § 37 Abs. 5 Nr. 7 HWG nicht besteht.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen sind genehmigungspflichtig. Die Stadt kann die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstücks hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtungen stillzulegen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind.
- (4) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe nicht eingeleitet werden. Die durch die Entfernung solcher Stoffe verursachten Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich.
- (6) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwasser erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten werden von der Stadt festgesetzt und dem Anschlussnehmer rechtzeitig vor der Entleerung bekanntgegeben. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtungen notwendig, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies umgehend der Stadt mitzuteilen.
- (7) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 6 erhebt die Stadt Gebühren gemäß § 27 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 7 Genehmigungspflicht

- (1) Die Herstellung und jede Änderung eines Anschlusses bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Es ist ein schriftlicher Antrag (unter Verwendung des bei der Stadt erhältlichen Vordrucks) in 3-facher Ausfertigung zu stellen. Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500;
 - b) Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1:100;
 - c) Beschreibung und Berechnung der Anschlussleitung sowie der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - d) Nachweis der wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit eine solche erforderlich ist;
 - e) Bei Grundstücken, die nichthäusliches Abwasser ableiten, ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und eine Beschreibung des abzuleitenden Betriebsabwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung beizufügen.

Vor Erteilung der Genehmigung darf das Grundstück an die Abwasseranlage nicht angeschlossen werden.

Spätere Änderungen des Anschlusses bedürfen der erneuten Genehmigung. Bei ungenehmigten Veränderungen des Anschlusses erlischt die erteilte Genehmigung, es sei denn, ein Änderungsantrag wird unverzüglich gestellt.

Die Herstellung, Änderung oder Beseitigung einer Grundstücksentwässerungsanlage bedarf nach den Vorschriften der Hess. Bauordnung der Anzeige bei bzw. der Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.

- (2) Unbeschadet der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist eine Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde erforderlich für:
 - das Einleiten oder Einbringen gefährlicher Stoffe in die Abwasseranlage, soweit sie aus Herkunftsbereichen stammen, für die Vorschriften in einer Rechtsverordnung nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen worden sind (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Wassergesetz),
 - den Bau, die wesentliche Änderung und Stilllegung von Abwasseranlagen nach § 45 Hessisches Wassergesetz.
- (3) Ein Satz der Antragsunterlagen nach Abs. 2 ist gleichzeitig der Stadt vorzulegen.

§ 8 Pflichten des Abwassereinleiters

- (1) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, alle für die Prüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat jede Veränderung oder Stilllegung einer Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Abwassereinleiter hat die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat der Stadt unverzüglich jede Beschädigung an der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufs mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die Abwasseranlage gelangen kann. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Stadt berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder des Abwassereinleiters einzuleiten.
- (3) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Stadt mitzuteilen.
- (4) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Abwassereinleiter selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist mit +0,10 m über der jeweiligen Straßenkrone an der Anschlussstelle anzunehmen.
- (6) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter eine Hebeanlage einzubauen.

§ 9 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Fasern, Kunststoffe, Textilien und Ähnliches;
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
 - Speisereste, Blut, Schlachtabfälle, Borsten Lederreste;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden, toxische Stoffe, der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grund- und Quellwasser sowie von Wasser aus Hausdränagen ist grundsätzlich unzulässig.

Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz sofern und solange eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise nicht verlangt werden kann. Zur Ermittlung der eingeleiteten Wassermenge ist ein Wasserzähler zu installieren.

§ 10 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Messverfahren	Dimension	Grenzwert
1.	Physikalische Parameter			
1.1	Temperatur	DIN 38404-4	°C	35
1.2	pH-Wert	DIN 38404-5	-	6,5 - 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel			
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	DIN 38407-9	mg/l	10
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie	DIN EN ISO 10301	mg/l	1
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	DIN EN 1485 bzw. DIN 38409-22 ²	mg/l	1
2.4	Phenolindex	DIN 38409-16	mg/l	20
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	DIN EN ISO 9377-2	mg/l	20
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z. B. organische Fette)	DIN 38409-17	mg/l	250
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	DIN 38406-5 oder DIN EN ISO 11732	mg N/l	100
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	DIN EN 26777	mg N/l	5
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	0,2
3.4	Sulfat	DIN 38405-5 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	400
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)³			
4.1	Arsen	DIN EN ISO 11969	mg/l	0,1
4.2	Blei	DIN 38406-2	mg/l	0,5
4.3	Cadmium	DIN EN ISO 5961	mg/l	0,1
4.4	Chrom	DIN EN 1233	mg/l	0,5
4.5	Chrom-VI	DIN 38405-24	mg/l	0,1
4.6	Kupfer	DIN 38406-7	mg/l	0,5
4.7	Nickel	DIN 38406-11	mg/l	0,5
4.8	Quecksilber	DIN EN 1483	mg/l	0,05
4.9	Silber	DIN 38406-18	mg/l	0,1
4.10	Zink	DIN 38406-8	mg/l	2
4.11	Zinn	DIN EN ISO 11969	mg/l	2

Unabhängig von den festgesetzten Grenzwerten kann die Stadt Frachtmengenbegrenzungen festsetzen.

¹ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan

² Hochchloridverfahren

³ Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertungzu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (8) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind und der Stadt auf Verlangen vorzulegen sind.
- (9) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 11 Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen. Der Abwassereinleiter ist auch gegenüber dieser Stelle nach § 8 Abs. 1 und Abs. 7 verpflichtet.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten oder gesetzlich vorgeschriebenen Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 10 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Einleiter nicht häuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf ihre Kosten mindestens einen Reinigungs- bzw. Kontrollschacht oder, falls dies nicht möglich ist, mindestens eine andere geeignete Stelle zur Entnahme von Abwasserproben einzurichten. Die Anzahl und Lage werden von der Stadt festgelegt.
- (5) Die Stadt kann aufgrund der in Abs. 1 genannten Rechtsverordnung je nach Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungshäufigkeit, die Untersuchungsparameter sowie Art und Dauer der Probenahmen in einem Messprogramm festlegen. Das Messprogramm kann von der Stadt jederzeit an die Ergebnisse der laufenden Überwachung angepasst werden. Festgestellte Überschreitungen einzelner Grenzwerte haben grundsätzlich eine Intensivierung der Überwachung zur Folge. Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Diese Untersuchungen sind ebenfalls gebührenpflichtig nach Abs. 7.
- (6) Maßgeblich für die Einhaltung der Einleitungsbedingungen ist der Ort des Abwasseranfalls oder der Ablauf der Behandlungsanlage. Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probenahmeverrichtungen zu schaffen. Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd – auch in Zeiten der Betriebsruhe – zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.
- (7) Für die Überwachung der Einleitung des Abwassers erhebt die Stadt von dem Abwassereinleiter Gebühren gemäß § 32 dieser Satzung.

§ 12 Vorbehandlungs- und Abscheideanlagen

- (1) Einleiter von nicht häuslichem Abwasser sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die Abwasseranlage vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 9 Abs. 1 zu besorgen sind.
- (2) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 9 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die Abwasseranlage gelangen und die in § 10 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Er hat der Stadt schriftlich eine geeignete Person zu benennen,

die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist. Weiterhin hat er eine schriftliche Bestätigung des Benannten vorzulegen, dass dieser von seiner Benennung Kenntnis genommen hat. Dem Betreiber kann die Führung eines Betriebstagebuchs aufgegeben werden.

- (3) Einleiter von nicht häuslichem Abwasser, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle und Ölrückstände in unzulässiger Menge anfallen, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben.
 - a) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, mineralischen Ölen usw. an Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Tanklagern usw. sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN EN 858 mit Koaleszenzstufe und automatischem Schwimmerabschluss erforderlich. Können die Grenzwerte nach § 10 Abs. 1 hiermit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z. B. Emulsionsspaltung) notwendig.
 - b) Bei Anfall von organischen Fetten und Ölen sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN EN 1825 in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

Das Abscheidegut ist unter Berücksichtigung des Abfallrechts zu beseitigen.

- (4) Benzinabscheider, Schlammfänge und Schächte müssen außerhalb der mit Trennrücken (Wasserscheide) zu versehenen Waschplätze eingebaut werden.
- (5) Zum Schutz der Abwasseranlage ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt.

III. Kostendeckung

A Beiträge

§ 13 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage (Schaffensbeitrag) 7,55 €/m² Veranlagungsfläche.

§ 14 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 13 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
 - a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,

- b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 10 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwassersammelleitung verlegt ist). Bei darüber hinausgreifender – in den Außenbereich sich erstreckender – baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich genutzte / aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m – vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung / Nutzbarkeit gemessen – in Ansatz gebracht wird. Von der verbleibenden Restfläche wird 1/10 berücksichtigt

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte / aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5 m – vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung / Nutzbarkeit gemessen – zuzüglich 1/10 der danach verbleibenden Restfläche des Grundstücks.
Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit 1/10 ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt

§ 15 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75
e) bei jedem weiteren Vollgeschoss	
erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
- c) nur Gemeinbedarfsflächen wie Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1.
- d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
- e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1
- f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5
- g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 17 entsprechend.

§ 16 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

§ 17 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 15 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0
 - c) nur als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Gemeinbedarfsflächen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt

werden dürfen, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1

- d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5
- e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

§ 18 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 15 bis 17 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 2 b) Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche).

§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 20 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind (§ 11 Abs. 8 KAG). In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet.
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der zum Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 21 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 22 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 23 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen der Abwasseranlagen begonnen wird.

§ 24 Ablösung des Abwasserbeitrags

Die Stadt kann vor der Entstehung der Beitragspflicht Verträge über die Ablösung des Abwasserbeitrags schließen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

B Kostenerstattung

§ 25 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Stilllegung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

C Gebühren

§ 26 Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für
 - a) das Einleiten von Niederschlagswasser,
 - b) das Einleiten von Schmutzwasser,
 - c) das Abholen und Behandeln von Abwasser / Schlamm aus Grundstückskläreinrichtungen
 - d) und die Überwachung von Abwassereinleitern.

- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 [GVBl. I S. 305], zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 [GVBl. I S 85]) erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 27 Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für jeden m² wird eine Gebühr in Höhe von 0,73 € pro Jahr erhoben. Bis zur Ermittlung der tatsächlichen Grundstücksfläche wird die sich aus der nach § 29 Abs. 1 und 2 abzugebenden Selbsterklärung ergebende oder die nach § 29 Abs. 3 geschätzte m²-Zahl der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 31 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 1,78 €.

- (3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Abwasser aus Grundstückskläreinrichtungen ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³ 13,03 €.

§ 28 Gebührenberechnung bei Zisternennutzung

- (1) Wird nachweislich Niederschlagswasser ausschließlich zum Zwecke der Gartenbewässerung in Zisternen mit einem Überlauf zur Abwasseranlage aufgefangen und verwendet, so berechnet sich die nach § 27 Abs. 1 für die Gebührenberechnung maßgebliche Grundstücksfläche wie folgt:

Grundstücksfläche nach § 27 Abs. 1 in m² - (Fassungsvermögen der Zisterne in m³ : 0,1 m)

- (2) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ ge-

sammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
 - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (3) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (4) Zur Führung des Nachweises nach Abs. 1 hat der Gebührenpflichtige bei der Stadt eine Abnahme der Zisterne durch die Stadt oder einem von ihr Beauftragten zu beantragen. Die Gebührenermäßigung nach Abs. 1 wird ab dem Zeitpunkt der Abnahme gewährt.

§ 29 Selbsterklärungspflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige hat alle Tatsachen, die die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Niederschlagswassereinleitung entstehen lassen oder auf sie von Einfluss sind (§ 27, Abs. 1), innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, durch Selbsterklärung der Stadt anzuzeigen.
- (2) Führt ein Bauvorhaben, für das eine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist, nach § 34 Abs. 1 zur Entstehung einer Gebührenpflicht für die Niederschlagswassereinleitung, so hat der nach § 36 zukünftige Gebührenpflichtige spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus anzugeben, welche Grundstücksfläche zu diesem Zeitpunkt bebaut oder künstlich befestigt ist. Sind zu diesem Zeitpunkt die für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksflächen noch nicht bekannt, muss die bebaute Fläche mindestens zwei Wochen vor der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes, die künstlich befestigte Fläche unmittelbar nach Fertigstellung mitgeteilt werden. Die Angaben sind der Stadt schriftlich bekanntzugeben. Die bauaufsichtsbehördliche Abnahme des Bauvorhabens entbindet hiervon nicht
- (3) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wassermesser gemessen werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der

Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

- (5) Kommt der Gebührenpflichtige diesen Verpflichtungen nach Abs. 1 oder 2 trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der ihm von der Stadt gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die bebaute und/oder künstlich befestigte Fläche bis zu 100% der gesamten Größe des Grundstücks zu schätzen.

§ 30 Gebührenzuschläge

- (1) Soweit die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser bei der Abwasserbeseitigung und Klärschlamm Entsorgung wegen erhöhter Verschmutzung des Abwassers einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Schmutzwassergebühr nach Maßgabe der folgenden Regelungen festgesetzt.
- (2) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn die Verschmutzung des Abwassers, dargestellt als Chemischer Sauerstoffbedarf - CSB (ermittelt aus der qualifizierten, nicht abgesetzten, homogenisierten Stichprobe nach DEV H 41) den Wert von 900 mg/l übersteigt. Die höhere Schmutzwassergebühr errechnet sich in diesem Fall wie folgt:

$$G \times [0,5 \times (\text{festgestellter CSB-Wert} : 900) + 0,5],$$

wobei G = die Schmutzwassergebühr nach § 27 Abs. 2 ist.

- (3) Die erhöhte Schmutzwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge erhoben, bis der Abwassereinleiter durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Abwasser eine geringere Verschmutzung hat, oder dies bei einer Kontrolle durch die Stadt festgestellt wird.
- (4) Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührensatzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 31 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus Brunnen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 b) genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden aus Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr unberücksichtigt, wenn und soweit sie jährlich pro Grundstück 12 m³ übersteigen. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst, nachzuweisen. In diesem Fall muss die Absetzung der zurückgehaltenen Frischwasser-

mengen nur einmal beantragt werden. Nach Genehmigung des Antrags wird das Messergebnis sodann regelmäßig direkt von der ermittelten Frischwassermenge abgezogen.

- (4) Ist im Falle des Abs. 3 Satz 1 bei nicht-häuslichem Abwasser eine Messung nachweislich, insbesondere aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen, nicht möglich, so kann der Nachweis vom Gebührenpflichtigen auch durch nachprüfbare Unterlagen (z.B. Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der zurückgehaltenen Wassermenge ermöglichen, geführt werden. Anträge auf Absetzung der zurückgehaltenen Frischwassermengen sind in diesem Fall jeweils spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres zu stellen. Die aufgrund des Nachweises gegebenenfalls vorzunehmende Absetzung wird gesondert erstattet.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs nach Abs. 3 und 4 kann der Gebührenpflichtige oder die Stadt bei nicht häuslichem Abwasser jederzeit die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler oder eine nachweislich gleichwertige Messeinrichtung verlangen. Nach dem Einbau des Abwasserzählers bzw. der Anerkennung der gleichwertigen Messeinrichtung durch die Stadt bestimmt sich die Gebühr dann nach der hierdurch ermittelten Schmutzwassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler oder gleichwertige Messeinrichtungen müssen gültig geeicht oder - sofern dies nicht möglich ist - von der Stadt oder einem von ihr Beauftragten abgenommen sein. Sie werden von der Stadt oder dem von ihr Beauftragten, die bzw. der auch die Einbaustelle festlegt, eingebaut, - soweit dies möglich ist - verplombt und zum Ablauf der Eichfrist (die nach den Vorschriften des Eichgesetzes derzeit 6 Jahre beträgt) ausgewechselt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau oder Austausch, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
Jede Änderung an den privaten Wasser- und Abwasserzählern oder gleichwertigen Messeinrichtungen ist nur im Einvernehmen und mit Überwachung der Stadt oder einem von ihr Beauftragten zulässig.
- (7) Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt.
- (8) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Schmutzwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Druckfluss nicht mehr als +/- 4 % beträgt.
- (9) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Schmutzwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 32 Gebühren für die Überwachung der Einleitung nicht häuslichen Abwassers

Die Stadt erhebt für jede Kontrolle von Abwassereinleitern nach § 11 dieser Satzung (hierzu gehören die Betriebsüberwachungen inkl. Probeentnahmen und die Laboranalysen) Überwachungsgebühren, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage zu § 32 EWS) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach diesem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 33 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers oder einer sonstigen Messeinrichtung im Sinne des § 31, sowie für jede Zwischenablesung ist eine Verwaltungsgebühr von 5,11 € zu zahlen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr nach § 27 Abs. 3 wird für die Erstellung jeden Bescheides von der Stadt eine Gebühr von 12,04 € erhoben.
- (3) Für die Abnahme einer Zisterne nach § 28 wird eine Gebühr von 127,82 € erhoben.

§ 34 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die in § 26 Abs. 1 a) und b) genannten Gebühren entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Abwasser aus Grundstückskläreinrichtungen nach § 26 Abs. 1 c), § 27 Abs. 3 und für die Verwaltungsgebühren nach § 33 entsteht mit dem Abholen bzw. mit der Vornahme der Amtshandlung.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr nach § 32 entsteht mit der Erbringung der in der Anlage zu § 32 aufgeführten Leistungen.

§ 35 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Niederschlags- und Schmutzwassereinleitung wird als Jahresgebühr jeweils durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Bescheid für die Niederschlagswassereinleitung gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (2) Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung wird von der Stadt festgesetzt und zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Im Falle des § 28 Abs. 1 wird von der Stadt nach der Abnahme der Zisterne schriftlich eine Neufestsetzung der Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung vorgenommen.
- (4) Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung wird von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt und von der Stadtwerke Dreieich GmbH zusammen mit der Wasserrechnung eingezogen. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung wird anteilig (in 5 oder 10 Raten) erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach der Jahresgebühr des Vorjahres. Ihre Fälligkeiten werden im Gebührenbescheid des Vorjahres durch die Angabe der Zahlungstermine für das Folgejahr bestimmt. Sind für die Festsetzung der Vorauszahlungen keine Frischwasser- und Schmutzwassermengen zu ermitteln, werden diese nach dem Durchschnittsverbrauch geschätzt.
- (6) Die erhöhte Gebühr nach § 30 Abs. 2 dieser Satzung wird von der Stadt durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Es können Vorauszahlungen festgesetzt werden.

- (7) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Abwasser aus Grundstückskläreinrichtungen, die Überwachungsgebühr nach § 32 sowie die Verwaltungsgebühr nach § 33 Abs. 2 werden einen Monat und die Verwaltungsgebühren nach § 33 Abs. 1 und 3 zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (8) Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld bei der Schmutzwassereinleitung zwei Wochen, ansonsten einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 36 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtig für die Überwachungsgebühr nach § 32 ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.
- (3) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

IV Schlussbestimmungen

§ 37 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Reinigungs- und Kontrollschächten, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist im Rahmen der Kontrolle der Abwassereinleitungen nach § 11 der Satzung zur Überprüfung ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken, Räumen und Anlagen auf den Grundstücken zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen. Zur Überprüfung der für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr gemäß § 27 Abs. 1 der Satzung maßgeblichen bebauten und/oder künstlich befestigten Fläche ist den Bediensteten der Stadt nach vorheriger Anmeldung das Betreten aller Grundstücke (Außenanlagen), die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, zu gewähren.

§ 38 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden an den städtischen Entwässerungsanlagen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen sie geltend gemacht werden.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (3) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Stadt weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt. Im Übrigen haftet die Stadt für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 5 einen Reinigungs- oder Kontrollschacht nicht herstellt oder nicht unterhält;
2. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht oder nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
3. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
4. § 4 Abs. 1 Abwasser, das grundsätzlich der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt, ohne zuvor eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erhalten zu haben;
5. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
6. § 5 Abs. 2 Niederschlagswasser bei oberirdischer Ableitung frei über öffentliche Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke ableitet;
7. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 6 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt;
9. § 6 Abs. 4 Niederschlagswasser und die weiteren dort genannten Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
10. § 7 Abs. 1 den Anschluss oder eine Änderung des Anschlusses eines Grundstücks ohne Genehmigung vornimmt;
11. § 8 Abs. 1, § 29 Abs. 1-4 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder erforderliche Mitteilungen unterlässt;
12. § 8 Abs. 2 Störungen des Betriebsablaufs der Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich der Stadt mitteilt;
13. § 8 Abs. 3 wesentliche Änderungen von Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers der Stadt nicht unaufgefordert mitteilt;
14. § 8 Abs. 4 Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht der Stadt nicht unverzüglich mitteilt;
15. § 8 Abs. 7 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt verweigert;
16. § 9 Abs. 1 Abwasser einleitet;
17. § 9 Abs. 2 die dort genannten Abfälle und Stoffe in die Abwasseranlage einbringt;
18. § 9 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
19. § 9 Abs. 6 Grund- und Quellwasser oder Wasser aus Hausdrägen unzulässigerweise in die Abwasseranlage einleitet;
20. § 10 Abs. 1 u. 3 die in diesen Vorschriften oder von der Stadt festgesetzten Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen überschreitet;

- 21. § 10 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 - 22. § 11 Abs. 1 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
 - 23. § 11 Abs. 4 einen Reinigungs- bzw. Kontrollschacht nicht errichtet;
 - 24. § 11 Abs. 6 ein automatisches Gerät zur Probenahme nicht einrichtet oder nicht dauernd betreibt;
 - 25. § 12 Abs. 1 dem Verlangen der Stadt nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten;
 - 26. § 12 Abs. 2 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt oder der Verpflichtung nicht nachkommt, eine verantwortliche Person zu benennen;
 - 27. § 12 Abs. 3 Abscheideanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - 28. § 12 Abs. 5 Kraftfahrzeuge außerhalb der genehmigten Waschplätze und Waschhallen wäscht oder pflegt;
 - 29. § 37 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den dort genannten Anlagen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- bis 50.000,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung außer Kraft.

Dreieich, den 21. Dezember 2011

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT



Dieter Zimmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:

Offenbach-Post, 28.12.2011, Korrektur: 30.12.2011

GEBÜHRENTARIFE FÜR DIE KONTROLLE DER INDIREKTEINLEITER**A. Kosten für Betriebsüberwachung**

1. Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, Entnahme von Abwasserproben, pH-Wert- und Temperaturmessungen - nach Zeitaufwand einschl. Personal- und Fahrtkosten (je angefangene 30 min. wird ½ h berechnet). 83,95 € / h
2. Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten - nach Zeitaufwand (je angefangene 30 min. wird ½ h berechnet). 6,95 € / h
3. Entnahme von Stichproben einschl. pH-Wert- und Temperaturmessungen. 83,95 € / Probe

B. Untersuchungskosten für Analysen

Parameter	Bestimmungsmethode	Preis
pH-Wert	DIN 38404 C5	11,86 €
Leitfähigkeit	DIN 38404 C8	11,86 €
Redox-Potential	DIN 38404 C6	11,86 €
Absetzbare Stoffe	DIN 38409 H9-2	11,86 €
Trockensubstanz	DIN 38409 H1-1	13,60 €
Glührückstand/Glühverlust	DIN 38409 H1-3	13,60 €
Abfiltrierbare Stoffe	DIN 38409 H2-2	13,60 €
Chlorid (Cl-)	DIN EN ISO 10304-2	13,60 €
Cyanide (gesamt) (CN-)	DIN 38409 D13-1-3	47,35 €
Cyanide, leicht freisetzbar (CN-)	DIN 38409 D13-2-3	47,35 €
Fluorid (F-)	DIN 38405 D4-1	13,60 €
Sulfat (SO42-)	DIN EN ISO 10304-2	13,60 €
Sulfit (SO32-)	DIN EN ISO 10304-3	13,60 €
Sulfid (S2-)	DIN 38405 D26	13,60 €
Nitrat (NO3-)	DIN EN ISO 10304-2	27,20 €
Nitrit (NO2-)	DIN EN ISO 10304-2	13,60 €
NOx-Stickstoff (NOx-)	DIN EN ISO 13395	13,60 €
Ammonium (NH4+)	DIN 38406 E5-2	13,60 €
Organ. Stickstoff	DIN EN 25663	35,48 €
Ortho-Phosphat	DIN 38405 D11-1 oder DIN EN ISO 10304-2	11,86 €
Phosphor ges.	DIN 38405 D11-4	27,20 €
BSB5	DIN EN 1899-1	35,48 €
CSB	DIN 38409 H41-1	35,48 €
AOX	DIN EN 1485	61,36 €
DOC	DIN EN 1484	25,56 €
TOC	DIN EN 1484	25,56 €
Härte	DIN EN ISO 11885	23,67 €
Chromat (Cr6+)	DIN 38405 D24	27,20 €
Freies aktives Chlor	DIN EN ISO 7393-2	13,60 €

Parameter		Bestimmungsmethode	Preis
Silber	(Ag)	-	DIN EN ISO 11885
Aluminium	(Al)		
Arsen	(As)		
Bor	(B)		
Calcium	(Ca)		
Cadmium	(Cd)		
Chrom (gesamt)	(Cr)		
Kupfer	(Cu)		
Eisen	(Fe)		
Quecksilber	(Hg)		
Magnesium	(Mg)		
Mangan	(Mn)		
Natrium	(Na)		
Nickel	(Ni)		
Phosphor	(P)		
Blei	(Pb)		
Selen	(Se)		
Zinn	(Sn)		
Zink	(Zn)		
Quecksilber	(Hg)	DIN EN 1483	28,63 €
organische Lösungsmittel qualitativ			11,86 €
organische Lösungsmittel quantitativ *		DIN 38407 F9	48,16 €
halogenierte Kohlenwasserstoffe qual.			11,86 €
halogenierte Kohlenwasserstoffe quantitativ *		DIN EN ISO 10301	48,16 €
Kohlenwasserstoffe / min. Öle/Fette		DIN EN ISO 9377-2	45,61 €
schwerflüchtige lipophile Stoffe / organ. Öle/Fette		DEV H56	45,61 €
Phenole		DIN 38409 H16-1	31,24 €
organ. Säuren (wasserdampflich- tig)		DEV H21	35,48 €
* Wenn beide Parameter zusammen untersucht werden, entstehen nur 1 x			62,63 €